

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 11. Dezember 2015** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal der Raiffeisenbank Ravensburg, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugesuche:
 - a) Nutzungsänderung durch Einbau einer Wohnung in das Untergeschoss, Abschluss von der Erdgeschosswohnung zur Dachgeschosswohnung, sowie Errichtung eines Anbaus an die Garage, Flst. Nr. 428, Schwalbenweg 19
 - b) Umbau einer Garage zu Büro- und Wohnräumen, Neubau eines Carport, Flst. Nr. 1047/19, Uhlandstraße 17
5. Zukunft Kinderbetreuung: Zusammenlegung der Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus am Standort Kaplaneiweg
 - Vorstellung des Planungsentwurfs
 - Beschluss über weitere Vorgehensweise
6. Einführung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Bodnegg
7. Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung und Beschluss einer Satzung über den Ausgleich von Kostenunterdeckungen sowie Kostenüberdeckungen.
8. Annahme von Spenden
9. Verschiedenes und Bekanntgaben
10. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweis für gehbehinderte Menschen:

Der Sitzungssaal im Untergeschoss des Gebäudes der Raiffeisenbank ist von außen nur über zwei Treppen erreichbar. An einer der beiden Treppen sind beidseitig Handläufe angebracht, die es einem interessierten Besucher mit Gehbehinderung ermöglichen müssten, die Sitzung zu besuchen. Sollten Sie auf einen Rollstuhl angewiesen sein bzw. in stärkerem Maße gehbehindert sein, dann besteht die Möglichkeit, den Aufzug der Bank zu benutzen.

Allerdings bitten wir vorab am Tag der Sitzung bis 12.00 Uhr um Mitteilung (Tel: 07520 – 92080), falls Bedarf an der Nutzung des Aufzuges besteht. Dies ist organisatorisch notwendig, da wir in den laufenden Betrieb der Raiffeisenbank eingreifen müssen.

Wir bitten für diese Vorgehensweise um Verständnis!

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
 - b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
 - c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.**

TOP 4:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 5:

Die Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus liegen in der bewährten Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde Bodnegg. Da die bürgerliche Gemeinde grundsätzlich für die Kinderbetreuung zuständig ist, trägt sie über 90 % der anfallenden Kosten.

Seit rund zwei Jahren beschäftigt sich nun der gemeinsame Kindergartenausschuss, bestehend aus Vertretern des Kirchengemeinderats und des Gemeinderats, mit der räumlichen Ausgestaltung der Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus. Hintergrund sind zum einen die gestiegenen räumlichen Anforderungen (Ganztagesbetreuung, etc.). Zum anderen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen im Kindergarten St. Martinus.

In zahlreichen Ausschusssitzungen wurden unter der planerischen Begleitung von Architektin Dagmar Lorentz verschiedene Szenarien „durchgespielt“. Dabei wurde die jeweilige Sanierung,

Umgestaltung und Erweiterung der Kindergärten genauso geprüft, wie ein Neubau „auf der grünen Wiese“ oder die Zusammenlegung beider Betreuungseinrichtungen. Letztendlich wurden die größten Vorteile in einer Zusammenlegung der beiden Einrichtungen gesehen. Wirft man auch die Vorteile für die gemeindliche Infrastruktur mit in den Entscheidungstopf, dann liegt der Favorit klar am Standort Kaplaneiweg. Vor diesem Hintergrund wurde Architektin Dagmar Lorentz beauftragt, ihre Planung zu verfeinern und die Kosten zu schätzen. Die Entwurfsplanung, einschließlich Entwurf für die Außengestaltung, soll dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt werden.

TOP 6:

Besteuert werden Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die öffentlich zugänglich und zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Ausgenommen von der Steuer sind insbesondere Tischfußballgeräte, Billardtische und Darts-Spielgeräte. Ebenfalls unter die Vergnügungssteuer fallen Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen. Durch die Einführung der Vergnügungssteuer soll einerseits das Angebot der Spielgeräte sowie die Angebote für Darbietungen in Nachtlokalen auf einem sozialverträglichen Maß gehalten werden, und andererseits sollen neue Steuererträge für den Haushalt erzielt werden.

TOP 7:

Zum 01.01.2016 überträgt die Gemeinde die Zuständigkeit für das Abfallwesen an den Landkreis Ravensburg. Die derzeit bestehende Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Bodnegg muss deshalb aufgehoben werden. Anstelle der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung tritt die neue Abfallsatzung des Landkreises.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen nach Ablauf des Gebührenbemessungszeitraumes auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Um das Verfahren über den Ausgleich festzulegen, bedarf es der Satzung über den Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung. Da das Abfallgebührenjahr 2015 rechnerisch noch nicht abgeschlossen ist, können derzeit weder die Nacherhebungsgebühren noch die Erstattungsbeträge ermittelt werden. Die entsprechenden Beträge werden nach Abschluss vom Gemeinderat festgelegt.

TOP 8:

Die Gemeinde darf gemäß Gemeindeordnung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde beteiligen. Der Gemeinderat hat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden unter der Maßgabe, dass die Annahme mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, zu entscheiden. Beispielsweise muss eine Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen sein.